

VENUS VULGIVAGA. Das Prostitutionswesen in Salzburg um 1900

Von Bianca Kronsteiner

DIE LUSTDIRNE

Eine weibliche Person, welche ein Geschäft daraus macht, sich den Lüsten anderer um Gewinnes willen Preis zu geben; ein von einigen Neuern versuchtes Wort, dem niedrigen Hure auszuweichen. Wenigstens ist Lustdirne dem widrigen Begriffe angemessener, als das von andern vorgeschlagene Freudenmädchen, welches denselben zu sehr verschönert. (Adelung, Wörterbuch, 2135-2136)

Venus vulgivaga ist ein herabsetzender Beiname für Venus, die griechische Göttin der Liebe, der so viel bedeutet wie „die herumschweifende Venus“ und wird auch als Begriff für „Dirnen“, Freudenmädchen, Prostituierte, die „Holden des schönen Geschlechts“, etc. verwendet.¹ Die Bezeichnungen jener Frauen, die ihre Liebe stundenweise verkaufen sind vielfältig und unterschiedlich abwertend oder beschönigend. Die Prostitution wird auch häufig als das „älteste Gewerbe der Welt“ bezeichnet, diese Beschreibung findet sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in der täglichen Umgangssprache Verwendung. Jener Terminus des „ältesten Gewerbes“ ist ein treffendes Schlagwort für das Prostitutionswesen. Der Verkauf des weiblichen Körpers an willige Kunden kann wohl auf kein bestimmtes Datum festgelegt und nicht örtlich fixiert werden. Es ist ein Phänomen, das weltweit in allen denkbaren Epochen auftritt und in unterschiedlichsten Formen zu finden ist, unabhängig von Kultur und Religion. Eine weitere Umschreibung für das Prostitutionsgewerbe stammt vom Kulturwissenschaftler Eduard Fuchs, der ein Kapitel seiner *Illustrierten Sittengeschichte* mit „Die Liebe im Stücklohn“ betitelte.² Prostitution in all ihren Ausformungen ist auch heute noch ein Gegenstand, der stets aufs Neue diskutiert wird und im Grunde nie an Aktualität verliert.

Die Vielzahl an Bezeichnungen für die „gefallenen Mädchen“ gibt bereits eine gewisse Vorstellung davon, welchen Stellenwert die Prostitution in der Gesellschaft eingenommen haben muss. Das Thema der Unzucht war im 19. Jahrhundert innerhalb des Bürgertums heiß diskutiert und gleichzeitig tabuisiert. Die nicht ehrbaren Frauen lebten im „Schatten der Gesellschaft“ für jene sichtbar, die auf sie achteten von jenen ignoriert, die sich von der unzüchtigen Lebensweise in ihrer Sittlichkeit bedroht fühlten. Damit führte die Prostitution auch fortwährend eine gewisse Ambivalenz mit sich. Einerseits waren die Prostituierten ein „notwendiges Übel“, dem man nicht effektiv entgegentreten konnte und man daher von staatlicher Seite duldete. Andererseits wurde den

Prostituierten in der Öffentlichkeit ein großes Maß an Verachtung entgegengebracht und ihr Lebensbereich durch staatliche Regelungen massiv eingeschränkt. Sie galten als Ausgangspunkt der Geschlechtskrankheiten und wurden für deren epidemische Verbreitung verantwortlich gemacht. Mediziner stritten darum, ob eine medizinische Reglementierung sinnvoll durchgeführt werden konnte oder es sich hierbei um ein hoffnungsloses Unterfangen handelte. Neben medizinischen wurden auch rechtliche Gesichtspunkte zu einem diskutierten Thema. Fragen nach einer funktionalen Einschränkung und Kontrolle der Prostituierten sowie die Aufhebung der geheimen Prostitution, die sich dem staatlichen Blick völlig entzog, stellten ein kaum lösbares Problem dar. Soweit kann man die Prostitution, zumindest in Europa, wohl ohne Weiteres skizzieren.

Über die Prostitution an sich sind bereits unzählige Werke veröffentlicht worden, es handelt sich also um ein gut bearbeitetes Forschungsfeld. In diesem Bereich ist sowohl ältere als auch neuere Literatur vorhanden, da das Thema jederzeit aktuell ist und sich für die wissenschaftliche Forschung stets neue Themenfelder erschließen. Als Beispiel für ein etwas älteres Werk aus der Literatur soll *Wer kauft Liebesgötter? Streifzüge in das Gebiet der Prostitution aller Zeiten und Völker* aus dem Jahr 1892 angeführt werden.³ Der unbekanntes Verfasser dieses Buches beschäftigt sich mit der Prostitution beginnend bei der Antike bis zur Gegenwart, wobei hier ein besonderes Augenmerk auf Berlin, Hamburg und Paris gelegt wird.

Etwas aktueller ist hingegen das Buch *Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt* von der Historikerin Regina Schulte.⁴ Ihr inhaltlicher Schwerpunkt liegt in der Beziehung zwischen Prostituierten und dem Bürgertum, wobei hier die Dienstmädchen im Vordergrund stehen. Daneben geht Schulte jedoch auch auf weitere weibliche Arbeitskräfte ein, wie etwa Heim- und Saisonarbeiterinnen sowie Verkäuferinnen, Kellnerinnen und auch Schauspielerinnen. Es geht dabei um eine soziale und berufliche Herkunft der Prostituierten und deren Lebensumstände, wobei das Hauptaugenmerk auf dem deutschsprachigen Raum liegt. Zeitlich hat sich Schulte auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts festgelegt. Schulte konzentriert sich auf eine Gruppe von Frauen, die aufgrund ihrer Lebensumstände häufig in die Prostitution geraten konnten. Ebenso widmet sich die Autorin der Ausgrenzung der Prostituierten mithilfe von staatlichen, rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen. Ebenfalls sind die Ausführungen der Autorin bezüglich der Beziehung zwischen Prostituierten und dem Bürgertum von Bedeutung, da diese beiden Gruppen in einem intensiven Kontakt zueinander standen, obwohl sie aus unterschiedlichen Schichten stammen.

Die österreichische Historikerin Karin Jušek hat sich in *Auf der Suche nach der Verlorenen* mit der Prostitution in Wien um die Jahrhundertwende auseinandergesetzt.⁵ Dabei legt sie besonderen Wert darauf, die Diskussion um die Prostitution zu schildern, wobei sie auch auf vorangegangene Debatten eingeht. In diesem Zusammenhang geht Jušek auf die unterschiedlichen Parteien der sogenannten Sexualdebatte in Wien ein, sowohl auf die ärztliche Seite als auch auf die Argumente der bürgerlichen Frauenbewegung, der Sozialdemokraten und

der katholischen Kirche. Damit ergibt sich eine Vorstellung von den Diskussionen über die Prostitution, die auch öffentlich ausgetragen wurden. Zwar bezieht sich Jušek ausschließlich auf Wien, jedoch kann man davon ausgehen, dass Salzburg von diesen Debatten nicht vollkommen unberührt geblieben ist.

Als zeitgenössisches Werk, das die Prostitution behandelt, kann die Schrift der Salzburgerin Irma von Troll-Borostyáni genannt werden, die unter dem Pseudonym „Veritas“ das Prostitutionsgewerbe anprangerte.⁶ Spezifische Literatur zur Analyse der Prostitution in Salzburg scheint es bisher noch nicht zu geben. Das Thema der Prostitution in Salzburg findet sich nur indirekt in der vorhandenen Literatur, wie zum Beispiel im Werk der Historikerin Brigitte Mazohl-Wallnig, in dem die Geschichte der Frauen in Salzburg erläutert wird.⁷ Von besonderer Relevanz sind dabei die beiden Kapitel, die sich um die Arbeit sowie um den Körper der Frau drehen. Diese Abschnitte vermitteln ein Bild des Alltags der Salzburger Frauen und stellenweise liefert das Buch auch Hinweise über die Prostitution in Salzburg. Darüber hinaus befinden sich zahlreiche Auszüge aus Quellen, wie beispielsweise Briefen, um die Beziehung zwischen Männern und Frauen näher zu veranschaulichen. Ebenso ist auf die Veröffentlichung der Germanistin Christa Gürtler und der Historikerin Sabine Veits-Falk *Frauen in Salzburg. Zwischen Ausgrenzung und Teilhabe* hinzuweisen, da hier eine Auseinandersetzung mit dem Frauenleben in Salzburg erfolgt.⁸

Prostitution im 19. Jahrhundert

Die Prostituierte

Zur Zeit der Industrialisierung stieg im 19. Jahrhundert die Prostitution unter den Mädchen aus Handwerkerfamilien, da die entstehende Maschinerie, Industrie und Fabrikarbeit deren Existenzgrundlage raubten. Dadurch sahen sich viele Töchter gezwungen, in die großen Städte abzuwandern, um dort ihr Geld zu verdienen. Ähnlich erging es den Töchtern aus Arbeiterfamilien, deren Lohn nicht ausreichte, um die gesamte Familie zu ernähren. Im Laufe des 19. Jahrhunderts stellten allerdings Dienstmädchen und Kellnerinnen den Großteil der Prostituierten. Grob formuliert kann man also sagen, dass vor allem berufstätige Frauen der Unterschicht sowie sozial absteigende Kreise der Mittelschicht, wie zum Beispiel Frauen aus dem kleinen Bürgertum, Handel und Verkehr, von der Prostitution betroffen waren.

Aus Sicht der Wiener Polizei hatte sich 1861 eine Klassifizierung der Prostituierten ergeben, welche auf polizeilichen Erfahrungen beruhte. So unterschied man zwischen den „eigentlichen Lohnhuren“ und den „Gelegenheitsbuhlerinnen“. Erstere arbeiteten hauptberuflich als Prostituierte, während die zweite Gruppe nicht direkt im „Gewerbe“ tätig war, sondern diesem nur als Nebenerwerb nachging. Darunter verstand die Polizei Frauen wie Fabrikarbeiterinnen, Dienstmädchen und Tagelöhnerinnen, die sich aufgrund von Geld oder anderen Geschenken

mit Männern einließen, wobei jedoch keine Ehe in Aussicht stand. Vergleichbar dazu war die Mätresse, die vom Mann über eine begrenzte Zeitspanne Unterhalt beziehen konnte, ohne hier ein Eheverhältnis einzugehen oder mit diesem in einem Haushalt zu leben. Im Gegensatz dazu unterschied die Wiener Polizei die Konkubine, welche zwar ähnlich wie die Mätresse lebte, jedoch mit dem begünstigten Mann einen gemeinschaftlichen Haushalt führte. Das Konkubinatsverhältnis kann allerdings nicht als Prostitution gesehen werden, vielmehr verstand man darunter unverheiratete Paare, die zusammenlebten.⁹

Die Person des Zuhälters kann hingegen nicht genau kategorisiert werden. So gibt es verschiedene Ansichten über deren Persönlichkeit, dabei begannen die Darstellungen bei „defekte[n], schwachsinnige[n], energielose[n] Burschen“¹⁰ die vielmehr ein Opfer der weiblichen Verführung seien und in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Prostituierten standen, da diese ihnen ein sorgloses Leben ermöglichten. Ebenso wurden sie als „verlotterte, jüngere Menschen“¹¹ definiert, die zwar einen bürgerlichen Beruf hätten erlernen können, aber aufgrund ihres geringen Arbeitswillens und der Zuneigung einer gut verdienenden Prostituierten auf die schiefe Bahn geraten sind. Andere Meinungen wiederum behaupteten, dass die hohe Gewaltbereitschaft und Misshandlungen der Zuhälter den Prostituierten gegenüber eher auf rohe Verbrecher schließen ließe, deren Brutalität teilweise auf geistige Defekte zurückzuführen sei. Weitere Ausführungen gingen davon aus, dass ein Zuhälter durch „Willensschwäche, Feigheit, Weichheit, [eine] schwierige wirtschaftliche Lage, Unfähigkeit, sich durch eigene Arbeit im Existenzkampf zu erhalten, Alkoholsucht, schlechte Gesellschaft (...)“ zu seiner Tätigkeit hinreißen lassen würde. Hinzu kam die Schwierigkeit, dass er aus dem „Gewerbe“ kaum aussteigen konnte, da ihn die Prostituierte jederzeit bei der Polizei anzeigen konnte.¹²

Diese Kategorisierungen könnten nun den Schluss zulassen, dass es sich bei den Zuhältern um die wahren Opfer des Prostitutionsmarktes handle, die aufgrund ihrer Willensschwäche in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Prostituierten standen. Allerdings traf dies keinesfalls zu. Zwar gehörten sie nicht zu den Schwerverbrechern, waren aber dennoch polizeilich bekannt. Zu ihren Straftaten gehörten kleinere Diebstähle, Betrug, Freiheitsberaubung, welche zum Tragen kam, wenn ein Freier nicht bezahlen wollte, sowie Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Diese Delikte tauchten vor allem deshalb häufig auf, da es dem Ehrenkodex des Zuhälters entsprach, die „Dirne“, welche seine Einkommensquelle darstellte, vor der Polizei zu schützen.¹³

Leben im Bordell

Das Bordell stellte in der bürgerlichen Gesellschaft eine Randerscheinung dar, die auf einer privatwirtschaftlichen Ebene organisiert wurde, wobei in Österreich die ersten Bordelle um die Jahrhundertwende errichtet wurden. Nur wenige „Dirnen“ zogen ein Bordell dem freien Prostitutionsmarkt vor. Für gewöhnlich

handelte es sich hierbei um unerfahrene Mädchen und Frauen, die aus Hilflosigkeit handelten oder es als einfacher betrachteten, einer bestehenden Organisation beizutreten. Es kam allerdings auch vor, dass freie Straßenprostituierte sich einem Bordell anschlossen, da sie sich dort mehr Erfolg versprachen. Die meisten Bordellinsassinnen waren allerdings von Mädchenhändlern an die jeweiligen Einrichtungen verkauft worden. Tatsächlich rekrutierten Bordelle vor allem gehandelte Mädchen, die oftmals unter falschen Versprechungen getäuscht und ins Haus gelockt wurden, da „privat“ arbeitende Frauen für gewöhnlich die „freie“ Prostitution bevorzugten. Außerdem boten diese Mädchen den Vorteil, dass sie besonders abhängig und gefügig gemacht werden konnten und sie somit nicht mehr in der Lage waren, das Bordell zu verlassen.¹⁴

Beim Eintritt in ein Bordell erhielten die Frauen oftmals einen anderen Namen und man lehrte sie neue Rituale und das übliche Jargon des „Gewerbes“. Dabei nahm das Bordell oftmals die Stellung einer Ersatzfamilie ein, obwohl die Frauen dort ökonomisch ausgebeutet wurden und es innerhalb der Prostituierten auch zu Spannungen kam. Nach der Historikern Judith Walkowitz soll ein Leben im Bordell für Frauen der Arbeiterschicht einige vergnügliche Abwechslungen geboten haben. So hatten sie beispielsweise freie Zeit, in der sie Klavier spielen, lesen und sich unterhalten konnten. Dieser Umstand wurde von Frauen, die ansonsten bis zu sechzehn Stunden am Tag durchgehend arbeiten mussten, wohl als vorteilhaft empfunden. Außerdem genoss die Prostituierte nicht selten einen höheren Lebensstandard als die Arbeiterin, denn sie war meistens besser gekleidet als die restlichen Frauen in ihrem Viertel und verfügte über eigenes Geld, auch wenn sich ihr Einkommen als ebenso unsicher gestaltete, wie das von Arbeiterinnen und Dienstmädchen.¹⁵

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Prostituierten in einem Schuldnerverhältnis zum Bordellinhaber standen. So erhielten sie beispielsweise ihre Kleidung, Toilette, Kost und Logis vom Bordellwirt. In feineren Etablissements konnten die entsprechenden Bedarfsgegenstände durchaus luxuriös ausfallen. Allerdings war die Toilette nur eine Leihgabe, die wieder zurückgezahlt werden musste, wodurch die Frauen jedoch schnell von Schulden übermannt wurden. Hinzu kam, dass die Frauen direkt beim Bordellwirt Schmuck und Kleidung zu überhöhten Preisen kaufen mussten, da sie keinen Ausgang erhielten. Oftmals hatten die Mädchen sämtliche Bareinnahmen an den Bordellbesitzer zu zahlen, um so ihre Schulden zu begleichen, oder die Freier zahlten direkt an den Wirt. Außerdem benötigten die Bordellinsassinnen die Zustimmung des Wirtes, wenn sie außer Haus gehen wollten, wodurch sich die Abhängigkeit zu ihm und seinen Einkäufen weiter verstärkte. Eine weitere Möglichkeit, die Prostituierte an das Bordell zu binden, bestand darin, sie zum Alkoholkonsum zu zwingen. Damit gingen einerseits Animierzwecke einher und andererseits auch eine Selbstbetäubung, wodurch die Frauen in eine Alkoholabhängigkeit rutschten, die sie sowohl psychisch als auch physisch endgültig an das Bordell fesselte.¹⁶

Dadurch war es für die Prostituierten kaum möglich, die Einrichtung zu verlassen. Hinzu kam auch noch das Unwissen, dass sie aus gesetzlicher Sicht das

Recht hatte, trotz Schulden aus dem Bordell auszusteigen. Die Frauen waren der Ansicht, erst alles abbezahlen zu müssen, bevor sie in die Freiheit gehen konnten. Und im Fall, dass sie über diesen Umstand informiert waren, blieben sie dennoch im Haus, da ihnen beim Verlassen ihre Kleider und Wäsche genommen wurden, was schließlich ihren einzigen Besitz darstellte, und sie somit vollkommen mittellos auf der Straße gelandet wären. Manchmal blieben die Frauen aber aus reiner Gewohnheit zur wirtschaftlichen Abhängigkeit und dem gewissen Luxus, der ihnen teilweise in Form von Dienerrinnen und schön eingerichteten Zimmern geboten wurde, im Prostitutionsgewerbe hängen. „Je teurer diese [die Prostituierte] war und je mehr sie verbraucht wurde, desto mehr wurde sie gehütet und gepflegt – und nur der Profit rechtfertigte diesen Einsatz.“¹⁷ Sobald sich die Ausgaben für die Prostituierte jedoch nicht mehr lohnten und sie nicht mehr genügend einbrachte, wurde sie entweder auf die Straße gesetzt oder an ein anderes Bordell weiterverkauft.¹⁸

Prostitution als Nebenerwerb

Junge Mädchen vom Land, die alleine und ohne Kontakte in die Stadt kamen, liefen häufig Gefahr, in die Abhängigkeit eines Zuhälters zu geraten. Dieser konnte die Mädchen zwingen, sich als Prostituierte anzubieten, was für ihren gesamten Lebensverlauf Folgen hatte, da ein Ausbruch aus dem Milieu oftmals sehr schwierig war. Auch Dienstmädchen, Näherinnen, Verkäuferinnen, Kellnerinnen, Schauspielerinnen, Sängerinnen und Arbeiterinnen wurde ein gewisser Hang zur Prostitution nachgesagt. Tatsächlich war es so, dass weder das Dienstmädchen noch die Fabrikarbeiterin ein festes Jahreseinkommen erhielten, das ihnen ein gutes Auskommen ermöglicht hätte. Die Frauen lebten für gewöhnlich am Existenzminimum, infolgedessen bedeuteten Krankheit und Arbeitslosigkeit weitere finanzielle Einbußen und dementsprechend auch eine Verschlechterung der Lebensbedingungen. Des Weiteren kündigten viele bürgerliche Familien ihren Diensthilfen im Sommer, da sie auf Reisen gingen und daher keine Angestellten benötigten, aber auch zur Weihnachtszeit kam es zu Kündigungen, damit das Weihnachtsgeschenk der Bediensteten eingespart werden konnte. Die Situation der Fabrikarbeiterinnen war ähnlich unsicher, da Konjunktüreintrübe in der Industrie und im Handel ebenso zu Massenentlassungen führten. Kellnerinnen, Heim- und Saisonarbeiterinnen erging es häufig nicht besser, da sie mit einer befristeten Anstellung oftmals nur wenige Monate im Jahr Geld verdienen konnten. Aus diesem Grund sahen sich viele junge Frauen gezwungen, als Prostituierte zu arbeiten. Besonders in Großstädten stieg die Zahl der Straßenprostituierten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark an. In Berlin sollen 1870 ungefähr 16.000 Frauen der Prostitution nachgegangen sein, 1909 waren es bereits 40.000. Allerdings arbeiteten nur wenige von ihnen in Bordellen, der Großteil bevorzugte den Straßenstrich. Als Gründe hierfür können eine höhere Anonymität, Flexibilität und Selbstständigkeit angeführt werden.¹⁹

Die Öffentlichkeit sah sich nun mit dieser massenhaften Prostitution auf Straßen, Plätzen, Boulevards und Geschäftsvierteln konfrontiert. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, und nicht zuletzt auch wegen der Angst vor gesundheitlichen und moralischen Ansteckungen, richtete man in Deutschland und Österreich Ende der 1880er Jahre staatliche ärztliche Untersuchungen und einen verstärkten Einsatz der Sittenpolizei ein. Zusätzlich wurde veranlasst, dass Prostituierte stets ein Kontrollbuch mit sich führen mussten, darüber hinaus hatten sie bezüglich ihres Benehmens, Kleidung und Umgang bestimmte Regeln zu befolgen. Damit wollte man eine klare Grenze zwischen den „Dirnen“ und der gutbürgerlichen Gesellschaft gewährleisten und ihnen deutlich einen Platz am Rande jener Gesellschaft aufzeigen. Bedingt durch diese Vorschriften erschwerte sich das Leben der Dienstmädchen, Arbeiterinnen, Kellnerinnen, etc., die bloß zeitweise als Prostituierte arbeiteten. Denn die Registrierung als „Dirne“ hatte soziale Demütigungen und Stigmatisierungen zur Folge, wodurch ein normales Leben kaum mehr möglich war.²⁰

Staatliche Regelungen in Österreich

Rechts- und Gesetzesvorlagen

Die gültige Gesetzgebung um 1900 basierte auf dem Österreichischen Strafgesetzbuch 1852, das am 1. September desselbigen Jahres von Kaiser Franz Joseph I. in Kraft gesetzt worden war. Dieses stellte eine Neuerung zum vorherigen Strafgesetzbuch aus dem Jahr 1803 dar, indem Gesetze ergänzt, neue Bestimmungen erlassen und ein im Habsburgerreich allgemein gültiges Strafgesetz für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen festgelegt wurde. Hinsichtlich der gerichtlichen Bestrafung von Handlungen gegen die Unzucht waren im Strafgesetzbuch Österreich 1852 einige Paragraphen verankert, welche sowohl Richtlinien und Strafen zu Notzucht und Schändung als auch Übertretungen der öffentlichen Sittlichkeit festlegten.

Die im Gesetzbuch enthaltenen Paragraphen 509 bis 516 legten Regelungen für das Prostitutionswesen fest, die auch in Salzburg gültig waren. Hier wurde unter anderem festgelegt, dass eine Prostituierte unter die Zuständigkeit der Ortspolizei fiel. Eine Bestrafung mit strengem Arrest in der Dauer von einem bis drei Monaten wurde verhängt, wenn eine „Dirne“ öffentliches Ärgernis erregte, Jugendliche verführte oder trotz einer Venerischen Krankheit weiterhin im „Gewerbe“ tätig war. Dieselbe Regelung galt auch für verheiratete Frauen, wobei hier auch der Ehemann verurteilt werden konnte, wenn er aus der Prostitution seiner Frau einen Vorteil zog. Bezüglich der Kuppelei machte man sich laut §512a zunächst noch strafbar, wenn man Prostituierten zur Ausübung ihres „Gewerbes“ einen „(...) ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif (...)“ gewährte.²¹ Dieser Paragraph wurde allerdings vom Appellsenat des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen am 22. Oktober 1882 insofern abgeändert, indem die Kuppelei durch die Einführung

der Gesundheitsbücher administrativ-gesetzlichen Maßregelungen unterlag. Die Wiener Staatsanwaltschaft bekräftigte diesen Beschluss am 5. November 1882 mit der Festlegung, dass das Prostitutionsgewerbe „(...) als ein ‚unerlaubtes‘ nicht mehr angesehen werden kann, wenn und in solange es unter genauer Beobachtung der für seine Gestattung gegebenen Vorschriften nur in dem, in dem bezüglichen Gesundheitsbuche bezeichneten Unterstandsorte betrieben wird (...)“.²² Wenn also im Gesundheitsbuch einer Prostituierten der „Arbeitsort“ angegeben war, durfte sie dort dem „Gewerbe“ nachgehen und die Gewährung eines Unterstandes für eine solche „Dirne“ war dementsprechend nicht mehr strafbar. Nichtsdestotrotz waren bezüglich des Wohnortes bestimmte Auflagen zu erfüllen: So durfte sich dieser nicht in der Nähe von Schulen, Kirchen oder öffentlichen Gebäuden und Plätzen befinden. Außerdem durfte eine Vermieterin höchstens drei registrierte Prostituierte beherbergen. Des Weiteren war eine über den Mietvertrag hinausgehende Beziehung zwischen Prostituierte und Vermieterin nicht zulässig. Letzteren waren zum Beispiel eine finanzielle Beteiligung am „Gewerbe“ und die Bereitstellung von Alkohol für die Prostituierte und deren Kunden untersagt.²³

In einem gewissen Rahmen wurde die Prostitution somit von staatlicher Seite toleriert. Die nötigen Voraussetzungen zur Duldung der „Dirnen“ wurden infolgedessen allerdings nicht von den Wiener Behörden in Form einer Rechtsprechung festgelegt, sondern oblagen dem Ermessen der jeweiligen örtlichen Polizeibehörden. Obwohl es, aufgrund von unterschiedlichen Verhältnissen in Städten und Gemeinden, hinsichtlich Einzelbestimmungen zu Abweichungen kam, etablierte sich dennoch eine bestimmte Vorgehensweise des polizeilichen Reglements. Diese besagte, solange sich eine Prostituierte unter die Aufsicht der Polizeibehörde stellte, sie nicht strafrechtlich belangt werden konnte. Die formelle Begründung dafür lautete, „(...) daß die Normen des Reglements lediglich den Charakter rein individueller Verpflichtungen haben und ihre Wirksamkeit daher die protokollarisch erklärte Zustimmung jeder einzelnen Prostituierten voraussetzt.“²⁴ Zudem stand eine Bekämpfung des irregulären Prostitutionswesens im Vordergrund. Regelmäßige Streifgänge, Untersuchung von verdächtigen Lokalen und die Urgenz eintreffender Anzeigen sowie die Überwachung von vagierenden Dienstbotinnen sollten dabei zielführende Maßnahmen darstellen. Ergriff die Polizei eine geheime Prostituierte, wurde diese solange unter eine zwangsweise Kontrolle gestellt, bis sie sich entweder einer freiwilligen Aufsicht unterzog oder einen ordentlichen Beruf nachweisen konnte. Die Beherbergung von Prostituierten als Form der Kuppelei blieb hingegen ein strafbares Vergehen, wenn beispielsweise eine Ausweisung durch den Gesundheitspass fehlte. In diesem Fall verschaffte sich die Polizei Abhilfe, indem sie das Verhältnis zwischen der „Dirne“ und des Vermieters ignorierte beziehungsweise eine amtliche Meldung des Wohnungseigentümers vermied.²⁵

Weiterhin machte man sich der Kuppelei strafbar, wenn man Frauen dritten Personen zuführte oder auf sonstige Weise als Unterhändler im Prostitutionswesen fungierte. Das Strafmaß für Kuppelei belief sich auf drei bis sechs Monate, welche

allerdings ausgedehnt werden durften, wenn die Kuppler bereits länger in dem „Gewerbe“ tätig waren. Einem Wiederholungstäter drohte eine Abschiebung aus dem bisherigen Aufenthaltsort, bei ausländischen Personen war eine Ausweisung aus allen österreichischen Kronländern vorgesehen.²⁶

Für Gast- und Schankwirte gab es eine spezielle Regelung, die besagte, dass im Falle eines Vergehens hinsichtlich der Kuppelei oder der Unzucht erstmalig eine Geldstrafe von 25 bis 200 Gulden zu zahlen war. Bei einer erneuten Übertretung dieser Regelung wurden die Gasthäuser geschlossen und den Wirten war es untersagt, wieder im Gastgewerbe tätig zu werden. Sollten sich Angestellte eines Gastwirtes, ohne dessen Wissen, der Kuppelei oder der Unzucht als schuldig erweisen, waren diese mit einem Arrest in der Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.²⁷ Laut einem Bericht des Stadtpolizeiamtes Salzburg an den damaligen Bürgermeister, Franz Berger,²⁸ vom 6. Juni 1900 schien die Betreibung der Prostitution durch Gastwirte ein schwerwiegendes Problem dargestellt zu haben, das offenbar kaum zu kontrollieren war. So geht aus dem Bericht hervor, dass weder Durchsuchungen der Schlafhäuser noch die Aushebung der „Dirnen“ effektiv durchgeführt werden konnten. Ebenso waren die Schließung eines entsprechenden Gasthauses sowie die Entziehung der Gastlizenz für die Sicherheitsbehörde in der Praxis kaum möglich. Eine Begründung, weshalb die Salzburger Stadtpolizei solche Schwierigkeiten mit den Gasthäusern hatte, gab Ludwig Radwitzka, der städtische Rechtsrat- und Polizeiwachtleiter, nicht an. Vermutlich kann jedoch der damalige Personalmangel der Stadtpolizei als Faktor für die erschwerte Handhabung des Prostitutionswesens gesehen werden. So gab Radwitzka zu Beginn desselben Berichts an, dass die Salzburger Sicherheitswache 37 Mann zählte, von denen nur 30 für den Außendienst eingeteilt waren. Dadurch war eine lückenlose Kontrolle der Stadt wahrscheinlich nicht durchführbar, vor allem, wenn man die üblichen nächtlichen Auseinandersetzungen bedenkt, die in der Altstadt oftmals vorkamen. Dementsprechend schrieb Radwitzka: „Währendem sich die Wache bemüht, die größten Übelstände in einem Stadtteil abzustellen, treten in einem anderen Stadtteile wieder ganz neue Übelstände auf und nehmen die Klagen über den Mangel an Wachhäusern kein Ende.“²⁹ Die vorgeschriebene polizeiliche Aufsicht von „(...) Wirtshäusern, Schänken und Schlupfwinkeln liederlicher Dirnen (...)“³⁰ konnte unter diesen Umständen wohl nicht eingehalten werden.³¹

Im Umgang mit Prostituierten hatten die Polizeibehörden gewisse Auflagen zu erfüllen, welche auf dem Erlass der Wiener Stadthauptmannschaft vom 6. Mai 1852 beruhte und Kriterien für die Ahndung der Frauen festlegte. Dies war beispielsweise der Fall, wenn die „Dirne“ auf der Straße oder nach der Haustorsperre in Gassen sowie öffentlichen Plätzen Männer anwarb. Lebte die Prostituierte in einem Haus oder in einem Stadtteil mit bordellähnlichen Zuständen, konnte sie ebenfalls von der Polizei aufgegriffen werden. Gleiches galt für die Verletzung des öffentlichen Anstandes, worunter man eine „schamlose Anlockung“ von Männern verstand, die vom Fenster oder Haustor aus erfolgte. Traf einer dieser Punkte zu, war eine Verhaftung der Frau möglich. Im Zuge dessen sollte eine ärztliche

Untersuchung, die Erhebung der Zuständigkeit sowie eine Nachforschung zu den Erwerbsverhältnissen und Verbindungen durchgeführt werden. Bei Erkennen einer venerischen Krankheit hatte eine Einweisung ins Krankenhaus zu erfolgen. Konnte der Prostituierten nachgewiesen werden, dass sie von ihrer Erkrankung wusste und dabei weiterhin Freier empfing, folgte eine gerichtliche Strafverhandlung. Handelte es sich bei der „Dirne“ um eine Minderjährige, konnte beispielsweise eine Einweisung in das Zwangsarbeiterhaus erst nach Zustimmung der Eltern erfolgen. Darüber hinaus sollte auch überprüft werden, ob eine Vernachlässigung der Erziehung seitens der Vormundschaft vorlag. Des Weiteren war eine Ermittlung dahingehend einzuleiten, inwiefern Angehörige die Prostitution des Mädchens unterstützten. Dementsprechend war auch ein strafrechtliches Verfahren gegen Angehörige möglich.³²

Bis zum Jahr 1909 ergaben sich in der Gesetzeslage neue beziehungsweise abgeänderte Regelungen des Prostitutionswesens. So weist das Österreichische Staatswörterbuch 1905 zu Beginn eine Definition auf, die den Begriff der Prostituierten eingrenzt. So „(...) erscheint als Prostituierte jene Frauensperson, welche mit ihrem Körper unzuchtiges „Gewerbe“ treibt. Demnach liegt das Begriffskriterium nicht im wahllosen Geschlechtsverkehre, sondern in der gewerbsmäßigen Betreibung der Unzucht.“³³ Damit waren folglich nur „Vollzeit-Prostituierte“ mit einbezogen, während „Gelegenheitsdirnen“ nicht beachtet wurden. Des Weiteren wurden ebenso Konkubinen ausdrücklich aus dem Prostitutionsbegriff herausgenommen. Neu war die Vorstellung, dass die Prostituierte nicht als Individuum betrachtet wurde, sondern vielmehr einen Teil einer sozialen Gruppe darstellte, die insgesamt das Prostitutionsgewerbe repräsentierte. Dementsprechend wurde das Prostitutionswesen als Gesamterscheinung wahrgenommen, die auf einem bestimmten sozialen Leben basierte. Der Ursprung der Prostitution wurde von Zeitgenossen in den äußeren Lebensumständen und einer vernachlässigten Erziehung gesehen, welche zur sittlichen Verwahrlosung führten. In weiterer Folge verleiteten Not oder Verführung schließlich zur Prostitution.³⁴

Eine Auseinandersetzung mit der Prostitution im Land Salzburg fand 1889 statt, als Graf Thun-Hohenstein, damaliger Landespräsident von Salzburg, seitens des Wiener Innenministeriums den Auftrag erhielt, einen Statusbericht über das Prostitutionswesen zu verfassen und mögliche Verbesserungsvorschläge einzuholen. Aufgrund der Aufhebung des Gesetzes, das die Gewährung eines Unterschlupfes an Prostituierte als Straftat der Kuppelei erachtet hatte, strebte das Innenministerium eine Vereinheitlichung der öffentlichen Prostitution an. Daraufhin leitete der Landespräsident das Wiener Schreiben an die Bezirkshauptmänner und den Salzburger Bürgermeister weiter. Die folgenden Antwortschreiben sind prinzipiell in zwei Gruppen zu gliedern: Erstens in jene, die das vorhandene Prostitutionswesen als geringes beziehungsweise nicht vorhandenes Problem darstellten, wie es etwa bei den Bezirkshauptmännern in Zell am See, in Salzburg und aus Tamsweg der Fall war. Die zweite Gruppe der Antwortschreiben dürfte mit größeren Schwierigkeiten hinsichtlich der

Handhabung der örtlichen Prostitution konfrontiert gewesen sein. So wirkt das Schreiben des Bezirkshauptmannes von St. Johann beinahe erleichtert darüber, dass sich endlich jemand für die Zustände interessierte. Eine Gemeinsamkeit in den Inhalten aller Briefe lag darin, dass weniger die öffentliche Prostitution ein Problem darstellte, sondern vielmehr die geheime Winkelprostitution Sorgen bereitete. Ebenso wiederholten sich die möglichen Lösungsansätze, welche sich für regelmäßige medizinische Untersuchungen und strengere Kontrollen seitens der Sittenpolizei aussprachen. Der Bericht des Salzburger Bürgermeisters nimmt dabei eine Zwischenstellung ein. Zwar erkennt er die Probleme der Prostitution, indem er etwa auf die Armut der Frauen hinwies, allerdings erachtete er es 1889 nicht als notwendig, neue Reformen gegen die Prostitution einzuleiten, da erst 1887 neue Instruktionen diesbezüglich verabschiedet worden waren. Insgesamt herrschte 1889 in Salzburg noch ein unüberschaubares Prostitutionsgewerbe vor, das staatlich nicht kontrolliert werden konnte, da hauptsächlich „privat“ arbeitende Prostituierte in Salzburg vertreten waren.

Das Prostitutionswesen in Salzburg

Zum Prostitutionsgewerbe

Anhand der im Anschluss vorgestellten Strafverfahren am Landesgericht Salzburg konnte festgestellt werden, dass in den Schilderungen der Prostituierten einige Parallelen vorhanden sind. Diese Gemeinsamkeiten beziehen sich sowohl auf die regionale und soziale Herkunft wie auch auf die Wege, über welche die Frauen in die Prostitution geraten sind. So lässt sich etwa feststellen, dass alle vor Gericht gestandenen Frauen direkt aus der Stadt Salzburg stammen. Nur wenige hatten ihren Heimatort außerhalb Salzburgs, wie beispielsweise das zirka 165 Kilometer entfernte Heinrichsbrunn in Bayern oder Vöcklamarkt, das mit zirka 60 Kilometern Distanz zu Salzburg nicht allzu fern ist. Damit kann also gesagt werden, dass in Salzburg vorwiegend einheimische Frauen beziehungsweise Österreicherinnen als Prostituierte gearbeitet haben.

Auch hinsichtlich der sozialen Herkunft lassen sich einige Parallelen finden: alle vor Gericht gestandenen Frauen wurden als „arm“ eingestuft. Dadurch bestätigt sich die Annahme, dass Armut zu den ausschlaggebenden Gründen gehörte, weswegen eine Frau in das Prostitutionsgewerbe geriet. Des Weiteren verfügten die Frauen über keine besondere Ausbildung. Meistens wurde diese als „standesgemäß“ oder „gewöhnlich“ bezeichnet.

Im Salzburger Prostitutionsgewerbe sind zwei Gruppen von Frauen zu unterscheiden. Zum einen gab es die eigentlichen Prostituierten, bei denen es sich um junge Mädchen um die 20 Jahre handelte. Diese hatten zuvor häufig als Dienstmädchen gearbeitet beziehungsweise waren sie nur zum Schein als Dienstmagd angestellt, während sie tatsächlich dem Prostitutionsgewerbe nachgingen. Aus den Aussagen der Mädchen im Rahmen der Strafverfahren geht

hervor, dass sie zunächst für drei, vier Wochen als Dienstmädchen im jeweiligen Haus tätig waren und sie mit der Zeit den Männern „zugeführt“ wurden. Somit ergab sich eine allmähliche Herangehensweise in die Prostitution. Mitunter kam es auch vor, dass Eltern ihre Töchter aufgrund der schwierigen finanziellen Lage zur Prostitution anhielten. Teilweise waren die Mädchen aufgrund von unterschiedlichen Delikten, wie Körperverletzung, Diebstahl und Betrug, bereits polizeilich bekannt. Die meisten Mädchen wiesen allerdings keine Vorstrafen auf. Zum anderen kristallisierte sich jene Gruppe von Frauen heraus, die bereits als Prostituierte gearbeitet hatten und inzwischen als Kupplerin tätig waren. Diese Frauen waren über 30 Jahre alt und traten nur noch gelegentlich als „Dirne“ in Erscheinung. Auch sie galten laut gerichtlicher Auskunftstabelle als „arm“, führten allerdings einen eigenen Haushalt und waren in den meisten Fällen ledig. Bei den Kupplerinnen kamen gerichtliche Vorstrafen bereits häufiger vor. Diese bezogen sich etwa auf die „Übertretung der öffentlichen Sittlichkeit“ und Betrug.

Geht man von den vorliegenden Strafverfahren aus, so scheint das Prostitutionsgewerbe in Salzburg hauptsächlich in weiblicher Hand gelegen zu sein. Zumindest werden großteils Frauen als Kupplerinnen erwähnt, die in einem kleinen „privaten“ Kreis einen organisierten Prostitutionsring betrieben. Das „privat“ geführte Prostitutionsgewerbe scheint weitgehend organisiert gewesen zu sein. Meist stellte eine Kupplerin mindestens zwei bis drei Dienstmädchen zum Schein an und führte sie schrittweise in das Prostitutionsgewerbe ein. Die Einführung erfolgte beispielsweise mit der Aufforderung der Kupplerin, dass sich das Mädchen zu einem entsprechenden Herrn gesellen sollte, der sich gerade im Haus aufhielt. Die Mädchen wohnten entweder direkt im Haus der Kupplerin, wo sie für Kost und Logis bezahlten, oder sie lebten in einer eigenen Unterkunft. In beiden Fällen hatten die Mädchen einen Teil ihres verdienten Geldes an die Kupplerin zu zahlen, wobei hier feste Vereinbarungen getroffen wurden. So musste beispielsweise bei einer Bezahlung in der Höhe von einem Gulden 30 Kreuzer abgegeben werden. Der Verdienst einer Prostituierten variierte zwischen einem und sieben Gulden, wobei dieser Preis vermutlich von der jeweiligen „Dienstleistung“ abhing.

Das „Gewerbe“ lebte offenbar hauptsächlich von der Mundpropaganda, so wurden interessierte Männer von Kupplerinnen darauf hingewiesen, wo sie die Mädchen aufsuchen könnten. Ebenso kam es vor, dass „externe“ Prostituierte Männer in die Häuser zu den jungen Mädchen führten und dafür einen Anteil des erhaltenen Geldes als „Provision“ verlangten. Wo genau sich die Häuser der Kupplerinnen befanden, geht aus den Quellen nicht hervor. Dazu findet sich lediglich die Information, dass der letzte bekannte Wohn- und Aufenthaltsort der Frauen in Salzburg gemeldet war. Inwiefern die Mädchen dem „Gewerbe“ freiwillig nachgingen, können nur Vermutungen angestellt werden. Hier scheint es sowohl jene gegeben zu haben, die in den Gerichtsakten als „verdorben“ bezeichnet wurden, da sie sich mit dem Prostitutionsgewerbe offenbar gut arrangieren konnten. Im Gegensatz dazu finden sich allerdings auch Mädchen, die der Prostitution nur widerstrebend nachgingen und das Haus der Kupplerin nach

wenigen Wochen verließen. Dadurch lässt sich vermuten, dass kein unmittelbarer Zwang auf die Mädchen ausgeübt wurde und diese nicht im Haus festgehalten wurden, wie es bei Bordellen durchaus des Öfteren vorgekommen ist.

Strafverfahren am Landesgericht Salzburg

Die hier vorgestellten Quellen stammen aus dem Salzburger Landesarchiv (SLA) und stellen lediglich einen Auszug von mehreren vergleichbaren Fällen dar, die von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis Anfang des 20. Jahrhunderts am Salzburger Landesgericht bearbeitet wurden. Die Gerichtsakten beinhalteten meist eine Auskunftstabelle über die Angeklagten, einen Anklagebeschluss mit Urteilsbegründung, Bestätigungen des Haftantritts und Entlassungen mit Kostenaufstellung sowie teilweise Protokolle der Schlussverhandlung und Gutachten bei Begnadigungsansuchen.

Adelheid Müller: Kuppelei und Betrug (1870)³⁵

Ende 1870 wurde ein Strafverfahren gegen Adelheid Müller eingeleitet, in dem sie der Kuppelei nach §132/IV³⁶ und des Betruges nach §197³⁷ und §199a³⁸ des Strafgesetzbuches beschuldigt wurde. Die Untersuchungen begannen am 20. Oktober 1870, das Urteil fiel am 31. Jänner 1871. Laut der im Strafakt beiliegenden Auskunftstabelle war Adelheid Müller 34 Jahre alt, ledig, katholisch, aus Salzburg stammend und als Freudenmädchen beschäftigt. Zudem war sie bereits polizeilich bekannt, da zwei Verurteilungen datiert mit 10. März 1857 und 9. Jänner 1867 vom Salzburger Bezirksgericht vorlagen. Dabei ging es beide Male um eine Übertretung der öffentlichen Sittlichkeit, die erstmals mit einem Monat strengen Arrest und beim zweiten Vergehen mit einer Arreststrafe von vierzehn Tagen geahndet wurde.

Der Anklagebeschluss des Landesgerichtes Salzburg vom 21. Jänner 1871 beruhte auf teilweise beschworenen Zeugenaussagen ihrer Tochter Anna. Diese hat ihre Mutter beschuldigt, sie zur Prostitution angehalten und auch finanziell davon profitiert zu haben. Weiters lautete die Anklage dahingehend, dass Adelheid Müller weiteren Mädchen in ihrer Wohnung Aufenthalt gewährte, sie der Prostitution zuführte und sich dementsprechend bezahlen ließ.

Die Schlussverhandlung fand am 31. Jänner 1871 statt, wobei hier ein Protokoll vorhanden ist, das Aufschluss über die geführten Inhalte der Verhandlung gibt. Aus diesem Grund soll der Fall „Adelheid Müller“ nun detaillierter geschildert werden, da hier aufgrund der Aussagen vor Gericht genauere Einblicke in das Prostitutionswesen geboten werden. Natürlich muss man diese Quelle mit Bedacht lesen, da beispielsweise Zeugenaussagen vorhanden sind, die darauf abzielen, der Angeklagten zu schaden oder sie zu unterstützen.

Nicht nur Adelheid Müller saß auf der Anklagebank, sondern auch ihre Tochter Anna, da diese während der polizeilichen Verhöre zugegeben hatte, trotz Wissens über ihre Syphiliserkrankung weiterhin als Prostituierte gearbeitet zu haben, was nach §509³⁹ als strafbare Handlung galt. Die Verhandlung begann um halb zehn Uhr Vormittag unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Als Zeugen waren Maria Kogler, Maria Kistner, Anton Müller, Katharina Friedrich, Maria Blechel, Sofie Koggelstätter und Maria Fiekel geladen. Zu Beginn der Verhandlung wurde Adelheid Müller beschuldigt, versucht zu haben, die beiden Zeuginnen Maria Kogler und Maria Kistner für eine falsche gerichtliche Aussage zu bestechen, was unter den Anklagepunkt des Betrugs fiel. Dies stritt die Angeklagte allerdings mit der Begründung ab, dass sie nicht über die Mittel für Geschenke und Bestechungen verfügte. Jedoch gab sie zu, von den Mädchen Geld verlangt zu haben, wenn diese in ihrer Wohnung dem Prostitutionsgewerbe nachgingen. Die Höhe des zu zahlenden Betrages war während der Verhandlung ein Streitpunkt. Während Müller behauptete, dreißig Kreuzer⁴⁰ verlangt zu haben, sprach der Gerichtsvorsitzende Schmelzing von sechzig Kreuzer, welche die Angeklagte bei zwei Gulden Einnahmen verlangte. Weiters wurde Adelheid Müller vorgeworfen, ihre Tochter aus der Dienstlehranstalt zu St. Sebastian geholt zu haben und sie stattdessen dazu angehalten habe, sich Männern hinzugeben. Jedoch stritt die Angeklagte alles ab, indem sie aussagte, dass ihre Tochter freiwillig nach Hause gekommen wäre und sie stets versucht hatte, Anna von Männern fernzuhalten. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass Adelheid Müller bereits Erfahrung darin hat, vor Gericht zu sprechen, da sie Vorwürfe klar abstritt und bei verfänglichen Fragen behauptete, dass ihr nichts davon bekannt wäre.

Als nächstes wurde Anna Müller vom Vorsitzenden verhört, da sie trotz Syphiliserkrankung weiterhin der Prostitution nachging. Sie zeigte sich der Anklage entsprechend geständig und erklärte sich auch bereit, gegen ihre Mutter auszusagen, obwohl keine gesetzliche Verpflichtung dazu bestand. Anna widersprach Adelheid Müller, indem sie sagte, sehr wohl von ihrer Mutter aufgefordert worden zu sein, auf männliche Besucher zuzugehen. Allerdings verneinte Anna die Frage, ob dies oft geschehen war. Die Bezahlung variierte zwischen zwei und sieben Gulden, wobei Anna ihrer Mutter offenbar kein Geld geben musste, wenn sie dies nicht wollte, sondern durfte es für sich selbst verwenden.⁴¹

Anschließend folgte die Befragung der Zeugin Maria Kogler, wobei das Mädchen aussagte, bei Adelheid Müller in den Dienst getreten zu sein. Im Juni 1869 hatte Müller Maria Kogler als Dienstmädchen eingestellt, da ihre Tochter krank war und sie deshalb im Haushalt nicht mitarbeiten konnte. Die ersten drei, vier Wochen war sie für die Hausarbeit zuständig, später wurde sie jedoch von Adelheid Müller angewiesen, auch zu den Herren zu gehen. Im weiteren Verlauf soll sich Maria Kogler zwei bis dreimal täglich von Männern „gebrauchen“ haben lassen. Dafür erhielt sie einen bis fünf Gulden, wobei sie bei einem Gulden dreißig Kreuzer, bei zwei Gulden sechzig Kreuzer und bei fünf Gulden einen Gulden an Adelheid Müller weitergeben musste. Jedoch soll es sich auch zugetragen haben, dass Maria Kogler den gesamten Betrag abzugeben hatte, wovon ihr Adelheid

Müller Kleider und Kost besorgte. Zudem war auch öfters eine Summe von dreißig Kreuzer an Maria Fiekl zu zahlen, deren Aufgabe darin bestand, Männer in die Wohnung der Angeklagten zu bringen.

Ähnliche Aussagen erfolgten von der nächsten Zeugin, Maria Kistner. Auch sie hatte anfangs bei Adelheid Müller als Dienstmädchen gearbeitet und wurde später dazu überredet, mit den Männern „(...) geschlechtlichen Umgang zu pflegen“.⁴² Das Mädchen blieb aber nur vier Wochen bei Adelheid Müller, da sie erkrankte und ins Spital gebracht werden musste. Am Ende der Zeugenaussage von Maria Kistner wurde im Protokoll vermerkt, dass diese ein verkommenes Mädchen sei und Adelheid Müller freundlich gesinnt war.

Interessanterweise wurde auch Adelheids Bruder, Anton Müller, vor Gericht als Zeuge vernommen. Nach seiner Aussage war die Schwester seit ihrer Jugend im Prostitutionsgewerbe tätig, weshalb er jahrelang nicht bei ihr in der Wohnung gewesen wäre. Er hielt es auch für denkbar, dass sie ihre Tochter aus der Dienstlehranstalt geholt und sie zur Prostitution angeleitet hatte, indem sie das Mädchen mit in Wirtshäuser nahm. Von der Kuppelei hatte er aber angeblich nichts gewusst.

Die Aussagen des Bruders sind wenig aufschlussreich. Stattdessen geben die darauffolgenden Vernehmungen, welche im Protokoll allerdings nicht mehr wortwörtlich, sondern nur sinngemäß zusammengefasst wurden, Hinweise darauf, dass Adelheid Müller an einem regelrechten Prostitutionskreis beteiligt war. So wurde etwa Katharina Friedrich in den Zeugenstand gerufen, die nach Aufforderung von Adelheid Müller, Männer zu ihr schicken sollte, die nach jungen Mädchen fragten. Ähnliches hatte auch Maria Fiekl zu berichten, die im Laufe der Verhandlung vom Status einer Zeugin zu dem der Angeklagten wechselte, da belegt werden konnte, dass sie Männer zu den Mädchen brachte und sich somit nach §512⁴³ schuldig machte. Fiekl sagte aus, von Adelheid Müller und den anderen Mädchen eine Entschädigung von zehn bis zwanzig Kreuzer erhalten zu haben, da sie ihnen Männer brachte, die sie eigentlich für sich ausgesucht hatte. Fiekl zeigte sich hinsichtlich der Anschuldigung geständig, begründete dies aber folgendermaßen: „(...) ich hatte die Herren meist für mich gebracht, wenn sie mich dann bei Licht sahen, wollten sie mich nicht.“⁴⁴ Offenbar war Fiekl mit 38 Jahren als „alte“ Prostituierte zu bezeichnen, derer es inzwischen schwer fiel, noch Kunden zu finden, daher dürfte sie sich mit der Zeit über die Kuppelei verdient haben.

Damit war die Zeugenvernehmung abgeschlossen und das Gericht kam zu einem Urteil. Darin blieb Adelheid Müller des Betruges und der Kuppelei schuldig und wurde mit achtzehn Monaten schwerem Kerker bestraft. Der gesetzliche Strafsatz sah für das Zuführen von Kindern und Unmündigen laut §133 schweren Kerker in der Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor. Jedoch wirkte sich Müllers Geständnis mildernd auf das Urteil aus. Zudem hatte sie die Kosten des Verfahrens zu tragen, die jedoch aufgrund ihrer Armut als uneinbringlich eingestuft wurden. Adelheid Müller trat mit 6. März 1871 ihre Haftstrafe an und wurde am 6. September 1872 entlassen.

Ihre Tochter Anna wurde aufgrund der Fortsetzung des Prostitutionsgewerbes trotz Syphiliserkrankung nach §509 für schuldig befunden. Da sie bisher noch unbescholten, geständig und erst 17 Jahre alt war, erhielt sie eine Haftstrafe von acht Tagen unter strengem Arrest. Die gesetzlich vorgeschlagene Haftdauer für das nachgewiesene Vergehen betrug einen bis drei Monate, somit kann dieses Urteil wohl noch als mild eingestuft werden. Auch die Strafe von Maria Fiekel fiel relativ gering aus, anstelle des laut Gesetzbuch vorgesehenen strengen Arrestes in der Dauer von drei bis sechs Monaten, wurde ihr ebenfalls lediglich eine acht tägige Haftstrafe auferlegt. Die Begründung hierzu lautete, dass sie geständig und eine alte Person sei, welche keinen ehrlichen Erwerbszweig mehr antreten könne.

Dieser Fall zeigt, dass sich die „Dirnen“ untereinander kannten und auch zusammenarbeiteten. Ebenso gibt er Aufschluss, wie Mädchen in das Prostitutionswesen geraten konnten und bestätigt somit die Vorstellung, dass Dienstmädchen leicht in die Prostitution geraten konnten. In diesem Fall war jedoch keine Geldnot oder Arbeitslosigkeit ausschlaggebend, sondern vielmehr kamen die Mädchen als Dienstbotinnen in ein Haus, in dem Prostitution im privaten Rahmen betrieben wurde und sie sukzessive in das „Gewerbe“ gelotst wurden. Gleichermaßen erfährt man, wie viel eine „Dirne“ pro Freier verdienen konnte, nämlich einen bis sieben Gulden. Zwar kann der Fall nicht verallgemeinernd für das gesamte Prostitutionswesen in Salzburg verwendet werden, da noch zu wenig darüber bekannt ist. Allerdings bietet er Einsicht zu den Beziehungen zwischen „Dirnen“ und Kupplerinnen und gibt eine Vorstellung von der Vernetzung innerhalb des „Gewerbes“.

Crescentia Fischer: Kuppelei und Betrug (1888)⁴⁵

Die Strafsache gegen Crescentia Fischer wegen des Verbrechens der Kuppelei wurde durch eine Anzeige vom 29. April 1888 eingeleitet. Die Angeklagte war zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung 57 Jahre alt, katholisch, verheiratet, Mutter eines ehelichen Kindes und galt als arm. Crescentia Fischer stammte ursprünglich aus Heinrichsbrunn in Bayern, ihr damals aktueller Wohnort lag allerdings in Salzburg.

Neben Crescentia Fischer wurde in diesem Verfahren auch die 18-jährige Theresia Mamoser angeklagt. Die in Leopoldskron geborene Dienstmagd hatte sich aufgrund des Betruges nach den §§197 und 199a vor Gericht zu verantworten. Zudem war das Mädchen bereits vorbestraft. Am 8. Oktober 1885 war sie bereits wegen Diebstahls zu sechs Wochen Haft verurteilt worden. Weiters hatte Theresia Mamoser am 9. Dezember 1887 aufgrund eines Betruges eine Arreststrafe von acht Tagen erhalten. Theresia Mamosers letzter Wohnort war im Zufluchtshaus St. Josef, ein im Nonntal gelegenes Kloster, das sich als Rettungsanstalt für verwairste Mädchen verstand.⁴⁶

Ebenso angeklagt war die 22-jährige Dienstmagd Franziska Kellner, welche von Vöcklamarkt nach Salzburg gekommen war. Auch ihr wurde das Verbrechen

des Betruges nach den §§197 und 199a vorgeworfen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Dienstmagd keine Vorstrafen vorzuweisen.

Der vierte Angeklagte in diesem Verfahren war Dr. Josef Schwarzenbacher, 35 Jahre, ledig, keine Kinder, katholischer Geistlicher. Im Gegensatz zu den anderen Angeklagten wurde sein Vermögensstand nicht als „arm“ eingestuft, sondern mit „im Besitz einiger Mittel“ vermerkt.⁴⁷ Sein Geburtsort lag in Niedersill im Pinzgau, der letzte Aufenthalts- und Wohnort von Dr. Josef Schwarzenbacher war jedoch in Salzburg. Er verfügte über eine Volks- und Mittelschulbildung, war an der theologischen Fakultät gewesen und hatte ein Doktorat in der Rechtswissenschaft sowie in der Theologie. Wie die beiden Mädchen wurde auch er angeklagt, einen Betrug nach den §§197 und 199a begangen zu haben, indem er vor Gericht ein falsches Zeugnis ablegte. Davon abgesehen galt der Geistliche als unbescholten und konnte keine früheren Abstrafungen vorweisen.

In diesem Strafverfahren findet sich kein Protokoll der Schlussverhandlung, stattdessen ist eine ausführliche Urteilsverkündung vom 5. Juli 1888 vorhanden, wodurch sich die Geschehnisse in einem gewissen Rahmen nachvollziehen lassen. Daraus geht hervor, dass Franziska Kellner und Crescentia Fischer vor Beginn der Gerichtsverhandlung bereits in Haft gewesen waren, während sich Theresia Mamoser und Dr. Josef Schwarzenbacher noch auf „freiem Fuß“ befanden. Die beiden Dienstmädchen hatten am 18. Mai 1888 bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht Salzburg gegen Crescentia Fischer, die der Kuppelei beschuldigt wurde, als Zeugen ausgesagt. Dabei stritten sie ab, während ihres Dienstverhältnisses bei der Angeklagten jemals in deren Wohnung geschlechtlichen Umgang mit Männern gepflegt zu haben. Zudem verneinte Franziska Kellner jeglichen geschlechtlichen Kontakt mit Dr. Josef Schwarzenbacher. Das Gericht konnte diese Angaben jedoch widerlegen, da Theresia Mamoser ihre Aussage zurückzog und als falsch auswies. Die Hintergründe für dieses Geständnis bleiben unklar, womöglich hatte die Dienstmagd dadurch eine mildere Strafe beziehungsweise Straffreiheit erwartet. Es wird nur erwähnt, dass Theresia Mamoser aus Reue ihre Äußerungen widerrief. Jedenfalls konnte die Zurückziehung der Aussage keine Wirkung mehr erzielen, da der Verhandlungsrichter die entsprechenden Akten bereits an das Landesgericht weitergeleitet hatte und somit die Strafbarkeit nicht mehr aufgehoben wurde. Stattdessen verurteilte das Gericht beide Mädchen aufgrund des begangenen Betruges zu einer sechswöchigen Kerkerhaft. Franziska Kellner trat ihre Haftstrafe am 14. Juli 1888 an und wurde am 25. August 1888 wieder entlassen. Theresia Mamoser saß ihre Freiheitsstrafe vom 8. Juli bis 19. August 1888 ab. Die 42 Hafttage hatten bei beiden Kosten in der Höhe von 23 Gulden und 52 Kreuzer verursacht.

Crescentia Fischer wurden hingegen zwei Vergehen zur Last gelegt: Zum einen hatte sie Theresia Mamoser und Franziska Kellner zum Schein als Dienstmädchen angestellt und ihnen Aufenthalt in ihrer Wohnung gewährt, wo sie dem Prostitutionsgewerbe nachgingen und Crescentia Fischer finanziell daran beteiligten. In diesem Kontext wird auch der Name einer dritten Prostituierten erwähnt, nämlich Maria Huber, die zusammen mit Theresia Mamoser zur Untermiete bei

Fischer wohnte. Zum anderen hatte die 57-jährige von den Prostituierten verlangt, bei ihrer Hauptverhandlung am 18. Mai 1888 abzustreiten, jemals in ihrer Wohnung Männer empfangen zu haben. Hinsichtlich der Besuche des Geistlichen sollten die „Dirnen“ aussagen, dass dieser lediglich Krankenbesuche bei Fischers Ehemann abstattete. Aufgrund der nachgewiesenen Kuppelei nach §512a und des Betruges laut den §§197 und 199a erhielt Crescentia Fischer eine Freiheitsstrafe von neun Monaten, wobei monatlich ein Hafttag mit verschärften Kerker vorgesehen war. Dieses Urteil basierte auf §202⁴⁸ sowie §55⁴⁹ des Strafgesetzbuches, das die Familien der Angeklagten berücksichtigte und sich mildernd auswirkte. Somit wurde die vorgesehene Haftstrafe von bis zu fünf Jahren unter der Bedingung des einmal im Monat verschärften Kerkers verkürzt. Crescentia Fischer musste von 17. Juli 1888 bis 17. April 1889, also insgesamt 274 Tage, in gemeinschaftlicher Haft verbringen. Die dabei entstandenen Kosten erreichten eine Gesamtsumme von 153 Gulden und 44 Kreuzer.

Dr. Josef Schwarzenbachers Betrug bestand in einer Zeugenvernehmung am 4. Juni 1888 durch das Landesgericht Salzburg, indem er behauptete, Franziska Kellner nicht zu kennen und somit auch nie geschlechtlichen Umgang mit ihr gehabt zu haben. Jedoch widerlegte Kellner die Aussage des Geistlichen, indem sie mehrere Briefe vorlegte, welche sie von ihm per Post erhalten hatte, wodurch belegt war, dass Dr. Schwarzenbacher durchaus der volle Name der Prostituierten bekannt war. Den Vorwurf des Geschlechtsverkehrs mit Franziska Kellner wies der Geistliche vorerst noch von sich. Demgegenüber standen die Äußerungen von Franziska Kellner, Theresia Mamoser und Maria Huber, dass Dr. Josef Schwarzenbacher mindestens einmal wöchentlich im Haus von Crescentia Fischer erschien und sich dort mit Kellner in ein Zimmer begab. Da hierbei stets die Tür abgeschlossen wurde, ging das Gericht davon aus, dass die „Dirne“ und der Geistliche geschlechtlich miteinander verkehrt hatten. Interessant ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass das Gericht der Aussage einer Prostituierten, welche gegen jene eines Geistlichen stand, den Vorzug gab und als glaubwürdig erachtete. Begründet wurde diese Anschauung damit, dass Franziska Kellner keinen Grund hatte, in diesem Punkt falsch auszusagen. Somit wurde der Geistliche zu einer dreimonatigen Kerkerstrafe verurteilt. Des Weiteren dürfte Dr. Josef Schwarzenbacher als Rechtsfolge dieses Urteils der akademische Grad aberkannt worden sein. Zumindest findet sich ein Schreiben des Oberlandesgerichtes Wien, Abteilung IV, an das Landesgericht Salzburg vom 9. April 1898, dass der Verlust seines Dokortitels der Theologie nachzusehen sei. Nichtsdestotrotz hatte Dr. Schwarzenbacher seine Haftstrafe vom 4. September bis 4. Dezember 1888 abzuleisten und er musste zudem die Kosten des Strafverfahrens tragen.

Der Fall „Crescentia Fischer“ weist eine gewisse Besonderheit auf, da hier ein Doktor der Theologie verwickelt war, der Kontakt zu einer „Dirne“ hatte. Auch hier bekommt man eine Vorstellung davon, wie das Prostitutionswesen funktioniert hat. Mädchen wurden zum Schein als Dienstbotinnen angestellt, um sich als Prostituierte zu verdienen. Dabei war es offenbar nicht zwingend erforderlich, dass die Mädchen in der Wohnung der Kupplerin lebten. Franziska

Name, Alter	Herkunft	Vorherige Tätigkeit	Aus(Bildung)	Vorstrafen	Vergehen	Arreststrafe
Adelheid Müller, 34	Salzburg Stadt	Prostituierte	Standesgemäß	Übertretung der öffentlichen Sittlichkeit	Kuppelei/ Betrug	18 Monate schwerer Kerker
Anna Müller, 17	Salzburg Stadt	Schülerin/ Dienstlehranstalt St. Sebastian	Standesgemäß	k.A.	Fortführen des „Gewerbes“ trotz venerischer Krankheit	8 Tage Arrest
Maria Kogler, k.A.	Außerhalb Salzburgs	Dienstmädchen	k.A.	k.A.	Kein Vergehen	Kein Arrest
Marie Kistner, k.A.	k.A.	Dienstmädchen	k.A.	k.A.	Kein Vergehen	Kein Arrest
Marie Fiekel, 38	k.A.	Prostituierte	k.A.	k.A.	Kuppelei	8 Tage Arrest
Crescentia Fischer, 57	Heinrichsbrunn/ Bayern	Verheiratet	Gewöhnlich	Betrug	Kuppelei	9 Monate Arrest
Theresia Mamoser, 18	Leopoldskron	Dienstmädchen	6 Klassen Schulbildung	Diebstahl/ Betrug	Betrug	6 Wochen Kerker
Franziska Kellner, 22	Vöcklamarkt	Dienstmädchen	Volksschule Doktorat	k.A.	Betrug	6 Wochen Kerker
Josef Schwarzenbacher, 35	Niedersill/ Pinzgau	Geistlicher	Rechtswissenschaft/ Theologie	k.A.	Betrug	3 Monate Kerker

Tab.1: Überblickstabelle zu den Strafverfahren

Kellner beispielsweise empfing Dr. Schwarzenbacher lediglich im Haus von Crescentia Fischer, wohnte allerdings nicht dort. Dafür musste die Kupplerin allerdings am erwirtschafteten Gewinn beteiligt werden. Maria Huber und Theresia Mamoser lebten hingegen in Fischers Haus und zahlten auch Miete, vermutlich mussten sie auch einen Teil ihrer erzielten Einnahmen der Männerbesuche an Fischer abgeben. Wie bereits erwähnt, ist es auch durchaus interessant zu sehen, dass dem Wort von Franziska Kellner ebenso viel Bedeutung beigemessen wurde, wie dem von Dr. Schwarzenbacher, da ihrer Aussage gegen ihn schließlich mehr Glauben geschenkt wurde und sich auf dessen Verurteilung auswirkte. Inwiefern Crescentia Fischers Ehemann in die Kuppelei seiner Frau eingeweiht war, kann nicht beurteilt werden. Er wird weder direkt im Zusammenhang mit dem Vergehen genannt, noch taucht er in den vorhandenen Protokollen als Zeuge oder Angeklagter auf.

Sanitäre Überwachung des Prostitutionswesens

Im Anhang der Vorschrift des Gemeindesanitätsdienstes findet sich unter anderem die Regelung zur Überwachung des Prostitutionswesens, welche am 6. Oktober 1887 erlassen worden war. Darin wurde festgehalten, dass eine Prostituierte sich bei der städtischen Sicherheitsbehörde persönlich melden musste und dabei ein Heimats- oder Reisedokument vorzuweisen hatte. Nach der Untersuchung und Gesundheitsbescheinigung durch den Stadtarzt wurde die Prostituierte registriert und erhielt ein Gesundheitsbuch. Wie bereits erwähnt, musste eine Prostituierte ihr Gesundheitsbuch stets mit sich führen, um sich so bei der Stadtpolizei ausweisen zu können. Mit der Registrierung erklärte sich die Prostituierte mit einigen Regelungen einverstanden:

So musste sie beispielsweise einen Wohnungswechsel bei der Sicherheitsbehörde melden und eine Genehmigung für den Umzug in eine neue Wohnung einholen, da es ihr verboten war, in der Nähe von stark besuchten Straßen und Plätzen zu wohnen. Ebenso war ein Wohnort neben Schulen, Kirchen, Kapellen oder Amtsgebäuden untersagt.

Einen Ausstieg aus dem „Gewerbe“ hatte die Prostituierte ebenfalls persönlich bei der Sicherheitsbehörde zu melden. Eine endgültige Löschung von der „Prostituiertenliste“ kam allerdings erst zustande, nachdem die „Dirne“ eine andere Beschäftigung glaubwürdig nachweisen konnte und sich zwei Monate lang nichts zu Schulden kommen ließ.

Zweimal wöchentlich musste sich die Prostituierte einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Der zeitliche Abstand zwischen den Kontrollen sollte im Idealfall nicht länger als drei Tage betragen. Daher wurde in der Vorschrift jeweils der Dienstag und Freitag für die Gesundheitsuntersuchungen vorgeschlagen. Die Untersuchung selbst hatte im Amtslokal des Rathauses oder in der Wohnung der Prostituierten zu erfolgen, wobei für die häusliche Visite eine Taxe von 2 Kreuzer zu zahlen war.

Traf der Arzt die Prostituierte zu dem vereinbarten Termin nicht in ihrer Wohnung an, hatte sich diese am nächsten Tag im Amtslokal einzufinden. Bei Unterlassung dieser Vorschrift konnten ihr die Begünstigungen einer registrierten „Dirne“ entzogen werden. Im Falle einer Erkrankung musste die Prostituierte sich ebenfalls am Polizeiamt melden, woraufhin ein Arzt in ihre Wohnung geschickt wurde. Stellte dieser im Zuge der Untersuchung eine venerische oder ansteckende Krankheit fest, musste die Prostituierte sofort ins Spital verlegt werden.

Ebenso wurde den Prostituierten vorgeschrieben, sich laut ärztlicher Anweisung stets sorgfältig rein zu halten. Bei Untersuchungen im Amtslokal gehörte hinsichtlich der hygienischen Bestimmungen eine Mutterspritze, ein Waschgeschirr, ein Mutterspiegel, frisches Wasser, zweiprozentiges Karbolwasser, Seife, Handtücher und ein Fläschchen reines Öl zur vorgesehenen Ausstattung.

Generell war es Prostituierten in Salzburg verboten, sich an öffentlichen Orten, an Haustüren und Fenstern anstößig zu benehmen und Passanten anzulocken. Das Promenieren auf der Staatsbrücke, den Salzach-Kais waren ebenso untersagt wie der Besuch von Orten, an denen das Erscheinen von Prostituierten das Anstandsgefühl verletzte. Eine weitere Regelung lautete, dass sich Prostituierte nach 21 Uhr nicht mehr auf der Straße aufhalten durften. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kam die Ministerialverordnung vom 30. September 1857 zum Tragen. Prinzipiell galt die Ministerialverordnung bei geringfügigen Gesetzesübertretungen, die weder im Strafgesetzbuch noch in besonderen Verordnungen angeführt wurden und somit auch auf kein genaues Strafmaß festgelegt waren.⁵⁰

Der öffentliche Umgang mit der Prostitution

Die folgenden vorgestellten Zeitungsberichte stehen zum Großteil miteinander in Zusammenhang und beziehen sich aufeinander. Konkret handelt es sich hierbei um die Berichte des *Salzburger Volksblattes* und der *Salzburger Chronik*, welche zwischen dem 10. und 12. Juni 1899 veröffentlicht wurden. Auslöser für diese geballte Berichterstattung war ein Leserbrief von Anrainern der Döllereggasse und des Waagplatzes, der am 10. Juni 1899 im *Salzburger Volksblatt* unter dem provokanten Titel *Stille Nacht, heilige Nacht, ...* gedruckt wurde.⁵¹ Hierbei beschwerten sich Anwohner über den nächtlichen Lärm, welcher der Nachbarschaft offenbar oftmals die Nachtruhe raubte. Speziell in diesem Bericht beklagten sich die Anrainer über eine laute nächtliche Unterhaltung zwischen „(...) jenen holden Angehörigen des schöneren Geschlechts (...)“ und einigen von auswärts kommenden Herren.⁵² Ähnliche Vorfälle hatten sich anscheinend schon des Öfteren zugetragen, so dass die Nachbarschaft der „Dirnen“ inzwischen den Eindruck gewonnen hatte, dass die Polizei keinerlei Interesse daran hatte, etwas gegen das nächtliche Treiben in der Döllereggasse zu unternehmen. Vor allem Oberkommissar Johann Sperl wurde in diesem Zusammenhang vorgeworfen, keine Maßnahmen gegen die Prostituierten zu ergreifen und die Anwohner vor den unsittlichen Zuständen zu schützen.

In derselben Ausgabe veröffentlichte das *Salzburger Volksblatt* einen weiteren Artikel, der sich ebenfalls auf die skandalösen Verhältnisse in der Döllnergasse bezog. Dabei wurden die allnächtlichen Szenen folgendermaßen beschrieben: „Johlen, Singen und Schreien vor dem Hause Nr. 4 sind um die erste oder zweite Morgenstunde an der Tagesordnung. Die unflätigsten Schimpfworte werden zu den Fenstern hinaufgeschrien und finden Widerhall, dann wird an die Haustüre getrommelt und ein Heidenlärm geschlagen (...)“⁵³ Um den Lärm schließlich zu beenden, so der Zeitungsbericht, schütteten die „Dirnen“ Wasser und anderen Flüssigkeiten von den Fenstern über die Ruhestörer, was weiteres Geschrei zur Folge hatte. Der städtischen Sittenpolizei wurde hierbei vorgeworfen, nichts gegen das nächtliche Lärmen und die Prostituierten zu unternehmen. Stattdessen hatten die benachbarten Hausbesitzer nun die Eigeninitiative ergriffen und ein Schreiben an die Landesregierung verfasst, in dem sie sich über die Zustände des Nachts beschwerten und sich Abhilfe erhofften.⁵⁴

Die beiden Artikel dürften in der Bevölkerung Anklang gefunden haben, da aufgrund dessen polizeiliche Ermittlungen bezüglich der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1899 eingeleitet wurden. Resultierend daraus veröffentlichte das *Salzburger Volksblatt* am 12. Juni 1899 einen städtischen Polizeibericht, welcher von Sicherheitswachinspektor Engels an die Zeitung weitergeleitet worden war, vermutlich um das angeschlagene Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit wieder herzustellen.⁵⁵ Diese polizeiliche Meldung erläuterte nun die Geschehnisse jener Nacht, wie sie laut den Ermittlungen rekonstruiert werden konnten. So hieß es, dass ein Hauptmann des Infanterie-Regiments „Erzherzog Rainer“ Nr. 59 mit drei weiteren Offizieren am 10. Juni 1899 um etwa halb drei Uhr nachts durch die Döllnergasse ging und in der Nähe des Hauses Nr. 4, wo die Prostituierten wohnten, stehen blieb. Offenbar hatten sich die Offiziere laut auf Kroatisch unterhalten, woraufhin sie von drei Seiten mit Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten überschüttet worden sind. Als Reaktion darauf kam es zu dem im vorhergehenden Bericht beklagten Lärm. Ein Offizier lief anschließend in das verdächtige Haus Nr. 4, um die Täter ausfindig zu machen. Bei folgender Befragung der Hausbewohner meinten die ansässigen Prostituierten jedoch, dass sie für diesen Angriff nicht verantwortlich wären, womit sich der Offizier anscheinend zufrieden gab und das Haus wieder verließ. Die darauffolgenden eingeleiteten Ermittlungen, welche von Wachmann Rieger geleitet wurden, führten zu einer weiteren Befragung der Prostituierten Agnes Gließenebner, Leopoldine Max, Josefine Knes und Cécile Kapun und der dort lebenden Hausteilbesitzerinnen Thessa Harberger und Otilia Reich. Deren Aussagen bezichtigten den benachbarten Schneidergehilfen Sandor Brückner, wohnhaft in der Döllnergasse Nr.4/IV., den Frisör Franz Beißl, welcher in der Döllnergasse Nr. 6/IV. wohnte, den Maschinenschlosser Josef Forstinger und den Schneider Johann Prozak vom Waagplatz 1/III. das Wasser, von ihren Wohnungsfenstern aus, auf die Offiziere geschüttet zu haben. Laut den Prostituierten hatten diese vier Männer bereits öfters Flüssigkeiten auf die unten stehenden Personen gekippt, was zu den häufigen Ruhestörungen führte, wofür letzten Endes stets die Prostituierten beschuldigt wurden. Diese Behauptungen

erhielten eine Bestätigung durch den Hausteilbesitzer Karl Harberger, welcher von der Buchdruckereibesitzerin Marie Kiesel wusste, dass diese ihre Arbeiter dazu anstiftete, nachts in der Döllergasse Ruhestörungen zu inszenieren, damit wieder darüber in der Zeitung berichtet werden konnte. Dementsprechend war der Fall für die städtische Polizei geklärt. Der Skandal an dieser Geschichte, zumindest aus Sicht des *Salzburger Volksblattes*, bestand nun darin, dass die Polizei lediglich die „Dirnen“ und nicht die „(...) gestörten umliegenden Hausbesitzer und anständigen Wohnparteien (...)“ zu dem Vorfall befragt hatte.⁵⁶ Des Weiteren hieß es: „(...) was diese Jüngerinnen der Venus vulgivaga sagen, daß gilt als Wahrheit und wird dann in Polizeirelationen wie die obige an die Blätter zur Veröffentlichung hinausgegeben!“⁵⁷ Erneut griff das *Salzburger Volksblatt* Oberkommissar Sperl an und kritisierte seine Ermittlungsweise sowie die namentliche Nennung der Buchdruckereibesitzerin Marie Kiesel. Der Zeitungsbericht ging sogar soweit, zu behaupten, dass die nächtlichen Skandale unter dem Schutz der Sittenpolizei stattfanden und die veröffentlichten Beschwerden und Berichte im *Salzburger Volksblatt* keinerlei Auswirkungen auf die Handlungsweise der Polizei hätten.⁵⁸

Ebenfalls am 12. Juni 1899 erschien ein kurzer Bericht in der *Salzburger Chronik*, der sich über den frivolen Titel des Leserbriefes *Stille Nacht, heilige Nacht* ... brüskierte.⁵⁹ Inhaltlich fasste diese Berichterstattung die Artikel des *Salzburger Volksblattes* vom 10. Juni 1899 zusammen. In diesem Kontext folgte allerdings die Anmerkung, dass es nicht nur in der Döllergasse zu nächtlichen Ruhestörungen kam, sondern auch andere Gassen davon betroffen waren. Zwar werden diese nicht namentlich genannt, jedoch wird es sich dabei vermutlich um die Juden- und Herrengasse gehandelt haben, wo weitere Prostituierte wohnten. Auch die *Salzburger Chronik* appellierte an die Sittenpolizei, entschieden gegen die störenden Vorgänge einzugreifen.⁶⁰ Offenbar empfanden also auch die Journalisten der *Salzburger Chronik* die Vorgehensweise der Polizei gegen die Prostituierten als nachlässig.

Augenscheinlich dürfte sich in den folgenden Jahren nicht viel an der Situation in der bekannten Döllergasse verändert haben, da der Bericht aus dem *Salzburger Volksblatt* vom 28. August 1906 starke Ähnlichkeiten mit den sieben Jahren zuvor veröffentlichten Artikeln aufweist.⁶¹ So heißt es etwa: „Liebestolle Jünglinge aller Jahrgänge treten das Pflaster der Döllergasse und postieren sich vor dem Hause, das dem Dienste der Venus Vulgivaga geweiht ist. Dann geht der Herren-Sabbath los, in allen Tonarten gröllt und brüllt es durcheinander (...)“⁶² Erneut wurde die Polizei kritisiert, die Vorgänge in der Döllergasse zu ignorieren und keine Maßnahmen zu ergreifen. Interessant ist die Anmerkung am Ende des Berichtes, in der die Hoffnung geäußert wird, dass der allnächtliche Skandal eines Tages solche Ausmaße annehmen würde, wodurch sich der Gemeinderat endlich gezwungen sähe, etwas gegen die vorherrschende Unsittlichkeit zu unternehmen.⁶³ Wie jedoch im Folgenden veranschaulicht werden soll, hatte sich der Gemeinderat sehr wohl mit der Prostitutionsfrage auseinandergesetzt, wenn auch nicht in einem so hohen Umfang, wie es vielleicht erwartet worden wäre.

Obwohl das Prostitutionswesen in Salzburg also ein durchaus diskutables Thema in der Öffentlichkeit darstellte, schien es in den Sitzungen des Gemeinderates nur selten zur Sprache gekommen zu sein. Zumindest weisen die jährlichen Gemeinderatsprotokolle von 1880 bis 1910 lediglich in den Jahren 1898, 1899, 1900, 1908 und 1909 Diskussionspunkte auf, welche sich mit der Prostitution in der Stadt auseinandersetzten. Hauptsächlich betrafen die Zusammenkünfte des Gemeinderates administrativ-organisatorische Stadtangelegenheiten, wie etwa Straßenausbesserungen, das Steuerwesen, den Friedhof, die Sparkasse, das Armenwesen mit Spenden und Armenausweisen, die Organisation des Personals, das Wasser- und Elektrizitätswesen, Marktordnungen, etc. Punkte, hinsichtlich des Prostitutionswesens und ähnliche Angelegenheiten, also Fragen zur Unzucht, Sittlichkeit und zum Bordellwesen wurden kaum besprochen.

Die erste Erwähnung im Register der Gemeinderatsprotokolle von 1880 bis 1910 findet sich am 20. Juni 1898. In dieser Sitzung machte Gemeinderat Höller auf einen Artikel in einer nicht weiter erwähnten Zeitung aufmerksam, welche schilderte, dass Prostituierte auf der Staatsbrücke promenierten und auf belebten Straßen verweilten. Höller verlangte daher, dass dagegen Maßnahmen ergriffen werden sollten und erhielt dafür die Zustimmung des Bürgermeisters. Näheres wurde nicht erläutert.⁶⁴ Etwas ausführlicher zeigt sich hingegen der nächste Eintrag vom 12. Juni 1899, worin der Bericht des Oberkommissars Sperrl über nächtliche Ruhestörungen durch Prostituierte in der Döllereggasse Anlass zur Diskussion gab. Damit ist jener Bericht gemeint, der im *Salzburger Volksblatt* am 12. Juni 1899 kritisiert wurde.⁶⁵ Auch der Gemeinderat Dr. Vilas bezeichnete die Vorgehensweise des Oberkommissars Sperrl als taktlos, woraufhin Gemeinderat Höller ein Disziplinarverfahren gegen Sperrl verlangte. Der Antrag diesbezüglich wurde auch angenommen, worüber auch am nächsten Tag im *Salzburger Volksblatt* berichtet wurde.⁶⁶ Hinsichtlich des Verhaltens der Prostituierten merkte Gemeinderat Dr. Kaltner an, dass diese während des Glockenspiels und Hornwerkes⁶⁷ am Dom- und Residenzplatz frech auftreten würden, wie in der *Salzburger Chronik* auch erwähnt wurde, und ersuchte dementsprechend um Abhilfe.⁶⁸ Ein Vorschlag des Gemeinderates Engl lautete, während dieser Zeit nicht uniformierte Wachposten aufzustellen und die „Dirnen“ gegebenenfalls verhaften zu lassen, was schließlich in einer weiteren Sitzung am 26. Juni 1899 auch genehmigt wurde.⁶⁹ Während desselben Treffens kam seitens des Gemeinderates Dr. Kaltner zur Sprache, dass sich ein Hausbesitzer in der Steingasse 49 bei ihm über den nächtlichen Lärm der ansässigen Prostituierten beschwert hätte und eine Entfernung der „Dirnen“ verlangte. Gemeinderat Höller schloss sich dem mit der Bemerkung an, dass ihm eine weitere Hausbesitzerin das gleiche Problem geschildert hatte. Das Anliegen wurde an die zuständige Polizeibehörde weitergeleitet.⁷⁰

Eine etwas andere Herangehensweise an das Thema der Prostitution zeigt sich im Eintrag vom 29. Dezember 1900, welcher anmerkt, dass Anna Brugger einen Antrag gestellt hatte, um Prostituierte in der Steingasse 49 aufnehmen zu dürfen. Der Gemeinderat fällt hierzu keine Entscheidung, sondern wies das Gesuch an die Sektion V. weiter.⁷¹ Dabei handelte es sich um eine gemeinderätliche Sektion,

dessen Gremien sich aus elf Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzten. Namentlich war die Sektion V. für Polizei-, Sanitäts-, Friedhof-, Gewerbe-, Markt-, Approvisionierungs- und Militärangelegenheiten sowie für das Feuerlöschwesen zuständig.⁷² In den folgenden Gemeinderatsprotokollen finden sich keine Hinweise zur Prostitution in Salzburg. Erst am 9. November 1908 erfolgte ein neuer Eintrag, darin wurde die Forderung des Gemeinderates Reckensteiner geschildert, eine Regulierung und Zentralisierung des Prostitutionswesens zu erwirken. Auch hier traf der Gemeinderat keine Entscheidung, sondern leitete das Problem an die Sektion V. weiter.⁷³ Der letzte Eintrag im gewählten Zeitraum ist auf den 18. März 1909 datiert, der womöglich aus dem vorhergehenden Antrag zur Zentralisierung resultierte. Da der Gemeinderat, auf Vorschlag des Polizeiamtes, eine vorübergehende Schließung der Bordelle in der Juden- und Döllereergasse initiierte. Die dort arbeitenden Prostituierten sollten dabei anderen Freudenhäusern zugewiesen werden. Ziel dieser vorläufigen Lösung war es, eine ganzheitliche Zentralisierung des Prostitutionswesens zu erreichen.⁷⁴ Jedoch konnten weder im Gemeinderatsprotokoll 1909 noch in jenem von 1910 weitere Hinweise zu dieser Maßnahme gefunden werden.

An dieser Stelle sei noch angemerkt, dass in der *Salzburger Chronik* zwar regelmäßig über die diskutierten Inhalte der Gemeinderatssitzungen berichtet wurde, allerdings fand sich darin keine Erwähnung bezüglich der Punkte, welche das Prostitutionswesen behandelt haben. Es kann nur vermutet werden, dass die Prostitutionsfrage nicht in den öffentlichen Zusammenkünften besprochen wurde, sondern in den anschließenden vertraulichen Sitzungen, worauf in den entsprechenden Artikeln der *Salzburger Chronik* hingewiesen wurde, zur Sprache kam. Ein weiterer Hinweis auf die Besprechungen, von denen die Presse ausgeschlossen war, liegt in der bereits erwähnten Anmerkung des *Salzburger Volksblattes* vom 28. August 1906, das den Gemeinderat dazu aufrief, endlich gegen das Prostitutionswesen einzugreifen und der Stadtpolizei einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.⁷⁵

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Prostitution in Salzburg ein Übel darstellte, das erst um die Jahrhundertwende in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geriet und dementsprechend diskutiert wurde. Die Probleme und Schwierigkeiten der Handhabung unterschieden sich allerdings nicht von jenen in Wien, Hamburg, Paris oder London. Eine sinnvolle und vor allem effektive Kontrolle der Prostitution sowie die Verhinderung, dass Frauen überhaupt in das „Gewerbe“ einstiegen, sind wohl nirgends vollständig gelungen. Die Wurzeln der *Venus vulgivaga* liegen tief vergraben in finanziellen Notlagen, in der Unwissenheit junger Mädchen und letzten Endes auch in der Ausbeutung von Frauen. Geschweige denn von der langen Tradition, welche das Prostitutionswesen aufweist und somit stets mit der Geschichte der Menschheit verbunden war und nach wie vor nicht von ihr zu trennen ist.

Anmerkungen:

- 1 www.duden.de/rechtschreibung/Vulgivaga (15. November 2013).
- 2 *Eduard Fuchs*, Illustrierte Sittengeschichte. Das bürgerliche Zeitalter 2, Bd. 6, o.O. 1985.
- 3 *N. N.*, Wer kauft Liebesgötter? Streifzüge in das Gebiet der Prostitution aller Zeiten und Völker, Berlin 1878.
- 4 *Regina Schulte*, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, Frankfurt am Main 1979.
- 5 *Karin J. Jušek*, Auf der Suche nach der Verlorenen. Die Prostitutionsdebatten im Wien der Jahrhundertwende, Wien 1994.
- 6 *Irma von Troll-Borostyáni*, Die Prostitution vor dem Gesetz. Ein Appell an das deutsche Volk und seine Vertreter, Leipzig 1893.
- 7 *Brigitte Mazohl-Wallnig* (Hg.), Die andere Geschichte. Eine Salzburger Frauengeschichte von der ersten Mädchenschule (1695) bis zum Frauenwahlrecht (1918), Bd. 1, Salzburg 1995.
- 8 *Christa Gürtler/Sabine Veits-Falk* (Hgg.), Frauen in Salzburg. Zwischen Ausgrenzung und Teilhabe, Salzburg 2012.
- 9 *Jušek*, Suche (wie Anm. 5), S. 106–107.
- 10 *Bernhard A. Bauer*, Wie bist du, Weib? Betrachtungen über Körper, Seele, Sexualleben und Erotik des Weibes. Mit einem Anhang: die Prostitution, Wien u. a. 1923, S. 293.
- 11 *Bauer*, Geschichte (wie Anm. 10), S. 294.
- 12 *Bauer*, Geschichte (wie Anm. 10), S. 294.
- 13 *Bauer*, Geschichte (wie Anm. 10), S. 295.
- 14 *Schulte*, Sperrbezirke (wie Anm. 4), S. 49–51.
- 15 *Judith R. Walkowitz*, Gefährliche Formen der Sexualität, in: Geschichte der Frauen. 19. Jahrhundert, hg. von Geneviève Fraisse/Michelle Perrot, Bd. 4, Frankfurt am Main 1994, S. 420–421.
- 16 *Vera Konieczka*, Prostitution im 19. Jahrhundert. Wissenschaft und Zärtlichkeit. Studienreihe Beihefte zur Zeitschrift, Bd. 2, Frankfurt/Tübingen 1980, S. 27–28; *Schulte*, Sperrbezirke (wie Anm. 4), S. 50–53.
- 17 *Schulte*, Sperrbezirke (wie Anm. 4), S. 54.
- 18 *Schulte*, Sperrbezirke (wie Anm. 4), S. 53–54.
- 19 *Ute Frevert*, Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit, Frankfurt am Main 1986, S. 85–86; *Schulte*, Sperrbezirke (wie Anm. 4), S. 182.
- 20 *Frevert*, Frauen-Geschichte (wie Anm. 19), S. 86.
- 21 Strafgesetzbuch Österreich 1852, §512a.
- 22 *Theodor Reiberger*, Sittenpolizei, in: Österreichisches Staatswörterbuch, hg. von Ernst Mischler/Josef Ulbrich, Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2, Wien 1897, S. 1052.
- 23 *Bauer*, Weib (wie Anm. 10), S. 499–500; *Reiberger*, Sittenpolizei (wie Anm. 22), S. 1052; Strafgesetzbuch Österreich 1852.
- 24 *Anton Josef Baumgarten*, Sittenpolizei, sexuelle, in: Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, hg. von Ernst Mischler/Josef Ulbrich, 2. Aufl., Bd. 4, Wien 1909, S. 265.
- 25 *Baumgarten*, Sittenpolizei (wie Anm. 24), S. 265–266; *Ernst Mayrhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 5. Aufl., Bd. 3, Wien 1897, S. 1402–1404.
- 26 Strafgesetzbuch Österreich 1852, §512b/c, §513, §514.
- 27 Strafgesetzbuch Österreich 1852, §515.
- 28 Anm. Franz Berger (1860-1929), Bürgermeister der Stadt Salzburg. Vgl. *Johann Baumgartner*, Franz Berger, in: Leben über den Tod hinaus ... Prominente im Salzburger Kommunalfriedhof, hg. von Friederike Zaisberger/Reinhard Rudolf Heinisch, 23. Ergänzungsband, Salzburg 2006, S. 357–358.
- 29 SLA, Geh. Präs. Akte, Fasz. 23/4, Protokollnummer 16/II.
- 30 *Reiberger*, Sittenpolizei (wie Anm. 22), S. 1050.

31 SLA, Geh. Präs. Akte, Fasz. 23/4, Protokollnummer 16/II; *Reiberger*, Sittenpolizei (wie Anm. 22), S. 1050–1052.

32 *Adalbert Zalesky*, Handbuch der Gesetze und Verordnungen welche für die Polizei-Verwaltung im österreichischen Kaiserstaate von 1740-1852 erschienen sind, Bd. 1, Wien 1854, S. 707–709.

33 *Baumgarten*, Sittenpolizei (wie Anm. 25), S. 263.

34 *Baumgarten*, Sittenpolizei (wie Anm. 25), S. 263.

35 SLA, LG Strafakt 1870 C560, Karton 45.

36 Anm.: §132/IV „Kuppelci, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer, derselben gegen ihre Kinder, Mündel, oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

37 Anm.: §197 „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigenthume oder anderen Rechten, Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Anderen Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

38 Anm. §199a „Unter den Bedingungen des §197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen: wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugniß, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugniß gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Aneerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

39 Anm.: §509 „(...) Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzuchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, soll dieselbe für diese Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

40 Anm.: 100 Kreuzer entsprachen einem Gulden (von 1857 bis 1892). http://www.oenb.at/de/ueber_die_oenb/geldmuseum/allg_geldgeschichte/oesterr_geldgeschichte/gulden/gulden_und_kronen.jsp (01.12.2013)

41 Anm.: Zum Vergleich: Ein Paletot (Mantel) kostete 1871 zwischen fünf und 15 Gulden und Sommertücher 3,75 bis zehn Gulden. Salzburger Volksblatt vom 9. September 1871, Nr. 108, S. 8.

42 SLA, LG Strafakt 1870 C560, Karton 45.

43 Anm. §512 „Die Uebertretung der Kuppelci machen sich schuldig diejenigen: a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben. b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen. c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852. Der §512a wurde 1882 aufgehoben. Mit entsprechender Eintragung im Gesundheitsbuch durfte eine Prostituierte ihrem „Gewerbe“ in der angegebenen Unterkunft nachgehen.

44 SLA, LG Strafakt 1870 C560, Karton 45.

45 SLA, LG Strafakt 1888 C133, Karton 51.

46 Vgl. Rettungs-Anstalt für Mädchen, Salzburg. Der Bau des Zufluchtshauses vom hl. St. Josef in Salzburg, einer Rettungsanstalt für weibliche Jugend, Salzburg 1884.

47 SLA, LG Strafakt 1888 C133, Karton 51.

48 Anm.: §202 „Die Strafe des Betrages ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

49 Anm.: §55 „Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im §19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde. §19 Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden: a) durch Fasten; b) durch Anweisung eines harten Lagers; c) durch Anhaltung in Einzelhaft; d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle; e) durch Züchtigung

mit Stock- oder Ruthenstreichen; f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.“ Strafgesetzbuch Österreich 1852.

50 AStS, Vorschrift betreffend die Ueberwachung des Prostitutionswesens vom 6. October 1887, Zl. 20.424, in: Vorschrift für die Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes durch die hiezu bestellten Aerzte in der Landeshauptstadt, Beschlossen vom Gemeinderate in der Sitzung am 2. Oktober 1905, Sign. 10.635, S. 16-19; <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12058486> (14. November 2013)

51 Salzburger Volksblatt vom 10. Juni 1899, Nr. 131, 29. Jahrgang, S. 3.

52 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 51), S. 3.

53 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 51), S. 4.

54 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 51), S. 3-4.

55 Salzburger Volksblatt vom 12. Juni 1899, Nr. 132, 29. Jahrgang, S. 2-3.

56 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 55), S. 3.

57 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 55), S. 3.

58 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 55), S. 2-3.

59 Salzburger Chronik vom 12. Juni 1899, Nr. 132, 35. Jahrgang, S. 3.

60 Salzburger Chronik (wie Anm. 60), S. 3.

61 Salzburger Volksblatt vom 28. August 1906, Nr. 196, 36. Jahrgang, S. 4-5.

62 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 61), S. 5.

63 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 61), S. 4-5.

64 AStS, Gemeinderatsprotokoll der Stadt Salzburg 1898, S. 649-650.

65 Salzburger Volksblatt (wie Anm. 55), S. 2-3.

66 Salzburger Volksblatt vom 13. Juni 1899, Nr. 133, 29. Jahrgang, S. 3.

67 Anm.: Das weltweit älteste Hornwerk befindet sich in der Festung Hohensalzburg. Vgl. *Hans Bayr* (Hg.), Bericht über die Restaurierung des Hornwerkes „Salzburger Stier“, Salzburg 2002.

68 Salzburger Chronik (wie Anm. 60), S. 3.

69 AStS, Gemeinderatsprotokoll der Stadt Salzburg 1899, S. 304-306.

70 AStS, (wie Anm. 64), S. 333.

71 AStS, Gemeinderatsprotokoll der Stadt Salzburg 1900, S. 525.

72 *Franz Bubendorfer*, Bürgermeister in vier Staatsformen. Max Ott und seine Zeit, unveröffentlichte phil. Dissertation, Universität Salzburg 2008, S. 33-36.

73 AStS, Gemeinderatsprotokoll der Stadt Salzburg 1908, S. 620.

74 AStS, Gemeinderatsprotokoll der Stadt Salzburg 1909, S. 157.

75 Salzburger Volksblatt vom 28. August 1906, Nr. 196, 36. Jahrgang, S. 4-5.

Anschrift des Verfassers:

Bianca Kronsteiner, MA

Robert-Preußler-Straße 13

5020 Salzburg

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2014 und 2015

Band/Volume: [154-155](#)

Autor(en)/Author(s): Kronsteiner Bianca

Artikel/Article: [VENUS VULGIVAGA. Das Prostitutionswesen in Salzburg um 1900 487-514](#)